



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Einführung eines Selbstbehaltes beim Abzug für Krankheitskosten**

Datum:                    21. Mai 2013

Nummer:                 2013-175

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



Vorlage an den Landrat

**Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Einführung eines Selbstbehaltes beim Abzug für Krankheitskosten**

vom 21. Mai 2013

**I N H A L T**

1. Ausgangslage
2. Einführung eines Selbstbehaltes bei Krankheits- und Unfallkosten
3. Vernehmlassungsergebnis
4. Finanzielle und administrative Auswirkungen
5. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)
6. Antrag

**1. Ausgangslage**

Mit dem negativen Volksentscheid zum Entlastungsrahmengesetz am 17. Juni 2012 wurden vier Massnahmen abgelehnt, die den Kanton und die Gemeinden betreffen. Der Kantonshaushalt wäre damit um CHF 24.8 Mio. entlastet worden. Dieser Betrag ist in den Budgetrichtlinien 2014 pro rata eingestellt und muss auf jeden Fall realisiert werden. Die Entlastungswirkung der Massnahmen zu Gunsten der Gemeinden beträgt CHF 5.6 Mio. Die finanziellen Konsequenzen dieser Massnahmen auf den Kanton und die Gemeinden können der folgenden Tabelle entnommen werden; negative Vorzeichen bedeuten einen Mehraufwand (Beträge in CHF Mio.):

Massnahme	Name	finanzielle Auswirkung auf den Kanton	finanzielle Auswirkung auf Gemeinden
FKD-1	Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten	15.00	8.7
FKD-3	Anpassung EL zu AHV/IV (Vermögensverzehr)	4.32	2.4
BKSD-3	Abgeltung der Standardkosten Sonderschulung durch den Schulträger	3.50	-3.5
BKSD-8	Finanzierung von Beiträgen an Privatschulen durch Schulträger	2.00	-2.0
Total Entlastung		24.82	5.6

Die Entlastungswirkung von CHF 24.8 Mio. für den Kanton ist in den Budgetrichtlinien 2014 pro rata eingestellt. Der Regierungsrat hat beschlossen, die Massnahmen dem Landrat als Einzelvorlagen zum Beschluss zu unterbreiten. Dieses Vorgehen bietet dem Landrat und gegebenenfalls den Stimmbürgerinnen und -bürgern die Möglichkeit, jede einzelne Massnahme neu und differenziert zu beurteilen sowie einzeln darüber zu beschliessen bzw. abzustimmen. Die Landratsvorlagen zur Einführung des Selbstbehalts für Krankheitskosten und die Erhöhung des Vermögensverzehrs bei den Ergänzungsleistungen entlasten die Gemeinden um CHF 11 Mio., die Landratsvorlage betreffend die Abgeltung der Standardkosten bei der Sonderschulung durch den Schulträger belastet die Gemeinden um CHF 3.5 Mio. Sie werden dem Landrat gemeinsam, jedoch vor der Vorlage zur Finanzierung von Beiträgen an Privatschulen durch den Schulträger, zum Beschluss unterbreitet.

Gemäss aktueller Planung wird dies in der ersten Jahreshälfte 2013 der Fall sein. Ziel ist die Inkraftsetzung der beantragten Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2014 bzw. auf das Schuljahr 2014/15 (Standardkostenabgeltung für die Sonderschulung). Eine allfällige Volksabstimmung kann am 24. November 2013 stattfinden.

Die Regelung für die Finanzierung von Beiträgen an Privatschulen durch den Schulträger wiederum wird dem Landrat ebenfalls mit einer separaten Vorlage unterbreitet. Dies wird nach den Beschlüssen des Landrats bzw. den Volksabstimmungen über die anderen drei Vorlagen der Fall sein, also in der ersten Hälfte 2014. Die volle Entlastungswirkung kann somit erst 2015 realisiert werden.

## 2. Einführung eines Selbstbehaltes bei den Krankheits- und Unfallkosten

Mit dieser Vorlage soll ein Selbstbehalt bei den Krankheits- und Unfallkosten eingeführt werden; folgende drei Gründe sprechen deutlich für diese Einführung:

- a) Harmonisierungsrechtliche Vorgaben
- b) Vereinfachungsgründe
- c) Beitrag zum Entlastungspaket 2012/15

## 2.1 Harmonisierungsrechtliche Vorgaben

Bei der seinerzeitigen Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes auf den 1. Januar 2001 (Vorlage Nr. 1999-025) hat man neu einen zusätzlichen Abzug für die selbst getragenen Krankheits- und Unfallkosten einführen müssen. Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht zur Beschränkung dieses Abzugs einen Selbstbehalt vor, der in der Höhe durch den kantonalen Gesetzgeber zu bestimmen ist. Die meisten Kantone haben hier die Lösung der direkten Bundessteuer gewählt, nach der nur die 5 Prozent des steuerbaren Reineinkommens übersteigenden Kosten abgezogen werden können. Die gesamtschweizerische Übersicht ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Kanton	Selbstbehalt
BE, UR, OW, NW, ZG, SO, BS, AI, AR, GR, AG, TG, JU, Bund	5 % <sup>1)</sup>
ZH, LU, FR, SH, TI, VD, NE	5 % <sup>2)</sup>
SZ	3 % <sup>1)</sup>
GL	3 % <sup>2)</sup>
BL	ohne Selbstbehalt
SG	2 % <sup>2)</sup>
VS	2 % <sup>2)</sup>
GE	0,5 % <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> des Reineinkommens

<sup>2)</sup> des Nettoeinkommens

Der Kanton Basel-Landschaft hat bei der damaligen Einführung dieses Abzugs auf den vom Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschriebenen Selbstbehalt verzichtet. Unter Berücksichtigung des harmonisierungsrechtlichen Gesetzeswortlauts sowie der Umsetzungstreue der übrigen Kantone zeigt sich, dass sich das Baselbiet hier nicht harmonisierungskonform verhält. Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt deutlich die Einführung eines Selbstbehalts vor; es legt lediglich dessen Höhe nicht fest. Hier verfängt auch die Argumentation nicht, der Kanton Basel-Landschaft habe ja einen Selbstbehalt – er betrage einfach 0 Prozent. Denn im Ergebnis wird bei uns der Krankheits- und Unfallkostenabzug in keiner Weise eingeschränkt, was nicht dem Willen des Bundesgesetzgebers entsprechen kann. Da der fehlende Selbstbehalt zugunsten der Steuerkundschaft ausfällt, wurde der hier beschriebene Umstand aus naheliegenden Gründen bisher nicht von einer steuerpflichtigen Person vor Gericht angefochten. Für den Regierungsrat ist es

aber an der Zeit, das Steuergesetz nun auch in diesem Punkt harmonisierungskonform auszugestalten.

## **2.2 Vereinfachungsgründe**

Rückmeldungen der Veranlagungsbehörden auf Gemeinde- und Kantonsebene zeigen, dass der mit der Prüfung der unbeschränkt abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten zusammenhängende Veranlagungsaufwand weit grösser ist als ursprünglich angenommen. Alle mit der jährlichen Steuererklärung eingereichten Belege (Apotheken- und Drogeriequittungen, Krankenkassenabrechnungen, Zahnarztrechnungen, etc.) müssen einzeln auf ihre steuerliche Abzugsberechtigung untersucht werden, was sich für medizinisch nicht ausgebildetes Personal verständlicherweise als sehr schwierig gestaltet. Und da auch die Steuerpflichtigen oft nicht unterscheiden können, was abzugsfähig ist und was nicht, werden einfach alle Belege eingereicht. Aber nicht alle geltend gemachten Kosten (z.B. von den Krankenkassen nicht anerkannte Kur- und Heilmassnahmen, Fitnesskuren oder Luxusbrillen) können steuerlich abgezogen werden; die abzugsfähigen müssen dann von den Veranlagenden in zum Teil mühsamer Detailarbeit herausgefiltert werden. Wie die Erfahrungen bei der direkten Bundessteuer zeigen, würden mit der Einführung eines Selbstbehalts viele Steuerkundinnen und -kunden keinen Krankheits- und Unfallkostenabzug mehr machen können. Sie selbst oder ihre Treuhänder und Steuerberater hätten dadurch weniger Aufwand für das Ausfüllen der Steuererklärung. Aber auch die Veranlagungsstellen könnten entlastet werden und die Prüfhandlungen könnten sich im Sinne der Qualitätsverbesserung auf andere Punkte konzentrieren. Diese Massnahme liegt im Übrigen genau auf der Linie der im November 2011 beschlossenen Verfassungsbestimmung, die verlangt, dass das Ausfüllen der Steuererklärung wenig Zeit in Anspruch nimmt und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand bedeutet.

## **2.3 Beitrag zum Entlastungspaket 2012/15**

Auswertungen der letzten Jahre haben ergeben, dass aufgrund des selbst gewählten Verzichts auf einen Selbstbehalt für Krankheits- und Unfallkosten allein für den Kanton Minderträge im tiefen zweistelligen Millionenbetrag pro Jahr resultieren. Derartige Ertragsausfälle konnten damals nicht vorhergesehen werden, weil es in der Schweiz seinerzeit gar keine Vergleichsgrössen gab. Steuermindereinnahmen in einer derartigen Höhe sind für einen gesunden Staatshaushalt auf die Dauer aber eine Belastung und insbesondere bei der heutigen Situation des noch nicht überwundenen strukturellen Haushaltsdefizits kaum zu verkraften.

Daher hat der Regierungsrat die Einführung eines Selbstbehalts für Krankheits- und Unfallkosten auch schon in seinem Entlastungspaket 12/15 (Vorlage Nr. [2011-296](#)) als finanziell bedeutendste Einzelmassnahme mit einer Wirkung von rund CHF 15 Mio. vorgesehen. Wie eingangs beschrieben konnte diese Massnahme aber wegen der Ablehnung des Entlastungsrahmengesetzes bisher aber nicht umgesetzt werden. Dadurch

fehlt ein wichtiger Baustein zur vollständigen Zielerreichung des Entlastungspakets 2012/15.

Die Einführung des Selbstbehalts für Krankheits- und Unfallkosten führt im Ergebnis zu einer moderaten, steuerlichen Mehrbelastung der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft. Bei der Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen wurde aber stets auf eine politische Opfersymmetrie geachtet und es wurde während der politischen Konsensfindung auf verschiedenste Interessensgruppen Rücksicht genommen. So sollte sichergestellt werden, dass sich die Entlastungen auf möglichst viele Schultern verteilt und keine Anspruchsgruppe übermässig belastet wird. Die damalige Ablehnung der vorliegenden Massnahme hat die angestrebte Opfersymmetrie stark beeinträchtigt, was mit der nun vorgeschlagenen Einführung des Selbstbehalts für Krankheits- und Unfallkosten korrigiert werden soll. Auch von allen Steuerzahlenden darf nebst den Mitarbeitenden des Kantons, den Bürgerinnen und Bürgern mit tiefen und hohen Einkommen oder den Teilnehmenden am Individual- oder öffentlichen Verkehr ein Beitrag zur Sanierung des Staatshaushalts verlangt werden.

Am Beispiel einer vierköpfigen Familie mit Wohnort Aesch wird nachfolgend aufgezeigt, welche zusätzlichen Steuern (Tarif 2013) je nach Einkommenssituation und Höhe der geltend gemachten Krankheitskosten zu bezahlen sein werden. Dabei wird im ersten Fall davon ausgegangen, dass Krankheitskosten von total CHF 2'400 und im zweiten Fall CHF 10'000 geltend gemacht werden können.

### Selbstbehalt Krankheitskosten – Beispiel 1

Berechnung *ohne* Selbstbehalt / Krankheitskosten = 2'400

Einkommen n. Krankheitskosten	50'000	75'000	100'000	250'000
Steuerbetrag aktuell	0	3'899	9'091	47'032

Berechnung *mit* Selbstbehalt von 5 % / Krankheitskosten = 2'400

Einkommen n. Krankheitskosten	50'000	75'000	100'000	250'000
Selbstbehalt 5 %	2'632	3'947	5'263	13'158
Abzugsfähige Krankheitskosten	0	0	0	0
Steuerbares Einkommen	52'400	77'400	102'400	252'400
Steuerbetrag neu	130	4'361	9'617	47'685

Zusatzbelastung in CHF	130	462	526	653
Zusatzbelastung in %	-	11.8	5.8	1.4
Zunahme in % der Krankheitskosten	5.4	19.3	22.0	27.2

## Selbstbehalt Krankheitskosten – Belastungswirkung Beispiel 2

Berechnung *ohne* Selbstbehalt / Krankheitskosten = 10'000

Einkommen n. Krankheitskosten	50'000	75'000	100'000	250'000
Steuerbetrag aktuell	0	3'899	9'091	47'032

Berechnung *mit* Selbstbehalt von 5 % / Krankheitskosten = 10'000

Einkommen n. Krankheitskosten	50'000	75'000	100'000	250'000
Selbstbehalt 5 %	2'632	3'947	5'263	13'158
Abzugsfähige Krankheitskosten	7'368	6'053	4'737	0
Steuerbares Einkommen	52'632	78'947	105'263	260'000
Steuerbetrag neu	163	4'664	10'250	49'753

Zusatzbelastung in CHF	163	765	1'159	2'721
Zusatzbelastung in %	-	19.6	12.7	5.8
Zunahme in % der Krankheitskosten	1.6	7.7	11.6	27.2

### 2.4. Vorschlag des Regierungsrats

Aus den angeführten Gründen erachtet es der Regierungsrat als unumgänglich, wie bei der direkten Bundessteuer und den meisten anderen Kantonen beim Krankheits- und Unfallkostenabzug einen **Selbstbehalt von 5 Prozent des Reineinkommens** einzuführen. Dadurch wird der Staatshaushalt in einem tiefen zweistelligen Millionenbetrag jährlich entlastet, die gesamtschweizerische Steuerharmonisierungsvorgabe umgesetzt und ein grosser Beitrag zur Vereinfachung und damit auch zur Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens geleistet.

An dieser Stelle weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Einführung des hier vorgeschlagenen Selbstbehalts nur die Krankheits- und Unfallkosten betrifft. Keine Einschränkung wird es bei der Abzugsfähigkeit von behinderungsbedingten Kosten geben. Diese bleiben nach wie vor in vollem Umfang abzugsfähig.

## Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974  <b>§ 29 Abs. 1 lit. n</b> <sup>1</sup> Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen ... n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974  <b>§ 29 Abs. 1 lit. n</b> <sup>1</sup> Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen ... n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

### 3. Vernehmlassungsergebnis

Die Einführung eines Selbstbehaltes stiess im damaligen Vernehmlassungsverfahren zum Entlastungspaket 12/15 auf folgende Ergebnisse. Von einer nochmaligen Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde im Zusammenhang mit dieser Vorlage abgesehen.

#### Politische Parteien

Die **SP** und die **SVP** lehnten die Massnahme ab. Dies aus unterschiedlichen Gründen: Die SP hielt fest, dass vor allem die unteren und mittleren Einkommen von dieser Massnahme getroffen werden, während die höheren Einkommen zwar auch zur Entlastung beitragen, hier aber ein finanzielles Reservepolster vorhanden sei, welches die Einbusen erträglicher mache. Allenfalls müsse hier eine bessere soziale Abfederung verwirklicht werden. Die SVP bezeichnete die Argumentation der erhofften Reduktion des Verwaltungsaufwandes als nicht stichhaltig. Auch bei einem Selbstbehalt von 5 Prozent der Gesundheitskosten müsse weiterhin jeder einzelne von Steuerpflichtigen eingereichte Abzugsbeleg auf seine Abzugsberechtigung hin geprüft werden. Die vorgeschlagene Massnahme stelle deshalb eine reine Steuererhöhung dar und die SVP Baselland lehne Steuererhöhungen jeglicher Art konsequent ab. Die Sanierung des Staatshaushaltes müsse ausgabenseitig erfolgen.

Die **FDP** lehnte die Massnahme ab, falls das Paket aufgebrochen würde und einzelne Massnahmen separat diskutiert oder sogar gestrichen würden.



Die **CVP** hingegen bezeichnete die Massnahme als vertretbar, obwohl es sich um eine klare Steuererhöhung handle und die Einwohnerinnen und Einwohner neben den stetig steigenden Gesundheitskosten nochmals stark belaste. Da das gesamte Paket aber eine gewisse Ausgewogenheit zwischen Ertragssteigerung, Effizienzsteigerung und Leistungsabbau darstelle, wurde diese Massnahme befürwortet.

Auch die **Grünen** waren mit der Massnahme einverstanden. Die vorgeschlagene Lösung führe sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kanton zu einer deutlichen Effizienzsteigerung bei der Steuerveranlagung. Der bisherige enorme administrative Aufwand könne so wirkungsvoll reduziert werden.

### **Gemeinden**

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden **VBLG** hielt diese Massnahme für verfehlt. Sie sei effektiv eine versteckte Steuererhöhung, die nun mit der Praxis in anderen Kantonen und dem Kontrollaufwand begründet werde. Der VBLG hielt angesichts der permanent steigenden Gesundheitskosten eine Weiterführung des vollen Krankheitskostenabzugs für gerechtfertigt. Falls diese Massnahme dennoch beibehalten werden sollte, könne sie kein Argument sein für eine Kompensation von Lastenverschiebungen an die Gemeinden.

Die grosse Mehrheit der an der Vernehmlassung explizit teilnehmenden Gemeinden schloss sich der Stellungnahme des VBLG an. Teilweise wurden weitere Argumente aufgeführt wie z.B. von der Gemeinde **Biel-Benken**, welche die Ansicht vertrat, dass von dieser Massnahme in erster Linie der Mittelstand und kinderreiche Familien betroffen seien. Einzelne Gemeinden, wie **Muttenz** und **Allschwil** unterstützten die vorgeschlagene Einführung eines Selbstbehalts.

Der Verband der Verantwortlichen für die Gemeindefinanzen und Gemeindesteuern des Kantons Basellandschaft **VGFS-BL** begrüsst aufgrund des geringeren Veranlagungsaufwandes und der Angleichung an das Steuerharmonisierungsgesetz diese Massnahme.

### **Verbände und Interessenvertretungen**

Der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste **vpod Region Basel** und die **grauen Panther NWCH** lehnten die Massnahme ab. Die Einführung eines Selbstbehalts bei den abzugfähigen Krankheitskosten belaste vor allem die Bevölkerungskreise mit tiefen Einkommen zusätzlich.

## **4. Finanzielle und administrative Auswirkungen**

Die Einführung eines Selbstbehaltes für Krankheits- und Unfallkosten von 5 Prozent führt ab dem Inkrafttreten zu jährlichen Mehrerträgen beim Kanton von rund CHF 15 Mio. und bei den Gemeinden von rund CHF 8.7 Mio.

Die beschriebene Massnahme führt zu einer spürbaren Effizienzsteigerung bei der Veranlagung natürlicher Personen, wovon in erster Linie die Gemeinden profitieren. Denn der grösste Teil der natürlichen Personen wird von den selbstveranlagenden Gemeinden veranlagt. Die frei werdenden Kapazitäten können für andere Prüfungstätigkeiten eingesetzt werden, was wiederum zu einer erhöhten Qualität bei den Veranlagungen führen wird. Zudem werden die Registraturen entlastet und bei der Archivierung der Steuerakten sind Effizienzsteigerungen zu erwarten.

## **5. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)**

Die Regulierungsfolgeabschätzung nach § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes ergibt, dass diese Steuergesetzesrevision keine KMU tangiert, sondern nur die natürlichen Personen in ihrem Privatbereich.

## **6. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Steuergesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal, 21. Mai 2013

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES  
die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann

Beilage: Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes

## Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

---

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 29 Absatz 1 Buchstabe n**

<sup>1</sup> Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen

n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

---

<sup>1</sup> GS 25.427; SGS 331